

Deutsche Taekwondo Union e. V.



10.1

Prüfungsordnung für Kup-, Poom- und Danggrade (PO)

(Ordnung zur Organisation und Durchführung von Gürtelprüfungen, Graduierung von TKD-Sportlern, Bewertung von Prüfungsleistungen sowie zur Festlegung der Prüfungsanforderungen, Formalien und Verfahren)

Inkrafttreten der Urfassung am 27.01.2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Nr. 10.1 Prüfungsordnung (PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 1 von 37

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

10.1.1. Allgemeines

- 10.1.1.1. Einleitung
- 10.1.1.1.1 Geltungsbereich
- 10.1.1.1.2 Sachliche Zuständigkeiten
- 10.1.1.1.3 Beachtung der Ordnungsgrundlagen
- 10.1.1.1.4 Ausnahmen
- 10.1.1.1.5 Bundeskommission Prüfungswesen

10.1.2 Verfahrensfragen

- 10.1.2.1 Allgemeiner Teil
- 10.1.2.1.1 Definition der Graduierungen
- 10.1.2.1.2 Prüfungsdokumente
- 10.1.2.1.3 Aufbewahrungsfristen
- 10.1.2.1.4 Gesundheit und Haftung
- 10.1.2.1.5 Beurkundung von Graduierungen
- 10.1.2.1.6 Aufwandsentschädigung
- 10.1.2.1.7 Registrierung von Graduierungen

10.1.2.3 Der Ausrichter

- 10.1.2.3.1 Allgemeines
- 10.1.2.3.2 Regelungen nur für Kup-Prüfungen
- 10.1.2.3.3 Gemeinsame Regelungen für Kup- und Danprüfungen
- 10.1.2.3.4 Regelungen für Danprüfungen
- 10.1.2.3.5 Sonstige Regelungen für Danprüfungen
- 10.1.2.3.7 Dan-Urkunden

10.1.2.4 Der Sportler

- 10.1.2.4.1 Prüfungsteilnahme
- 10.1.2.4.2 Vorbereitungszeit
- 10.1.2.4.3 Besonderheiten bei Poomgraden

10.1.2.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 10.1.2.5.1 Allgemeines
- 10.1.2.5.2 Inhalt der Prüfung
- 10.1.2.5.3 Umfang der Prüfung
- 10.1.2.5.4 Bewertungsgrundlagen
- 10.1.2.5.5 Besonderheiten bei der Bewertung
- 10.1.2.5.6 Theoriebewertung
- 10.1.2.5.7 Prüfungsergebnis
- 10.1.2.5.8 Mangelhaftes Verhalten
- 10.1.2.5.9 Wiederholung der Prüfung

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.2.6 Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren

- 10.1.2.6.1 Örtliche Zuständigkeit
- 10.1.2.6.2 Ablegung von Poom- und Danprüfungen außerhalb der DTU
- 10.1.2.6.3 Anerkennung außerhalb der DTU erworbener Graduierungen
- 10.1.2.6.4 Eintragung in DTU-Ausweis der durch Anerkennung/Überprüfung erworbenen Graduierung
- 10.1.2.6.5 Externe Ehrendane
- 10.1.2.6.6 Eintragung / Anerkennung bei Verlust des DTU-Passes

10.1.3 Ausbildungs – und Prüfungsinhalte

- 10.1.3.1 Einleitung
- 10.1.3.2 Prüfungsinhalte
 - 10.1.3.2.1 Programm 10. bis 5. Kup (Anfänger)
 - 10.1.3.2.2 Programm 4. bis 1. Kup (Fortgeschrittene)
 - 10.1.3.2.3 Programm 1. bis 3. Dan (Leistungsgrade)
 - 10.1.3.2.4 Programm 4. bis 9. Dan (Lehrergrade)

10.1.5 Hinweise zur Ausführung der Prüfungsinhalte

- 10.1.5.1 Grundschule
- 10.1.5.2 Pratzenübungen
- 10.1.5.3 Formen
- 10.1.5.4 Partnerübungen
- 10.1.5.5 Freikampfübungen
- 10.1.5.6 Selbstverteidigung
- 10.1.5.7 Bruchtest

10.1.6 Anhang zur PO

- 10.1.6.1 Regelungen für Sportler mit Handicap

Im nachfolgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

BPR	=	Bundesreferent für das Prüfungswesen
BKP	=	Bundeskommision Prüfungswesen
DTU	=	Deutsche Taekwondo Union
EO	=	Ehrenordnung
FGO	=	Finanz- und Gebührenordnung
LV	=	Landesverband
MV	=	Mitgliederversammlung
PassO	=	Passordnung
PL	=	Prüferlizenz
PO	=	Prüfungsordnung für Kup-, Poom- und Dangrade
SV	=	Selbstverteidigung
TKD	=	Taekwondo
TE	=	Trainingseinheit
WOT	=	Wettkampfordnung für Freikampf
WOP	=	Wettkampfordnung für Technik

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.1. Allgemeines

10.1.1.1. Einleitung

10.1.1.1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Gürtelprüfungen, die im Geltungsbereich der Deutschen Taekwondo Union (DTU) organisiert und durchgeführt werden sowie für sonstige Taekwondo-Graduierungen innerhalb der DTU.

Ehrendangrade und deren Verleihung werden in der EO geregelt.

10.1.1.1.2 Sachliche Zuständigkeiten

- A Die Prüfungshoheit obliegt der DTU. Der Bundesreferent für das Prüfungswesen (BPR) übt die Fachaufsicht für das Prüfungs- und Passwesen innerhalb des Verbandsbereiches der DTU aus. Im Zusammenhang mit dem Prüfungs- und Passwesen überwacht er die Einhaltung aller mit dieser Thematik befassten Ordnungen und Beschlüsse, die ordnungsgemäßen Graduierungen und deren Anerkennung und regelt Sonderfälle.
- B Der BPR übt die Kontrollfunktion über die Kup-Prüfungen aus. Er kann die Durchführung auf die Landesverbände (LV) übertragen.
- C Der BPR übt die Kontrollfunktion über die Danprüfungen aus.
- D Es wird zwischen folgenden Danprüfungen unterschieden:
- Vereins-Danprüfung (zum 1. bis 3. Dan/Poom)
 - Landes-Danprüfung (zum 1. bis 3. Dan/Poom)
 - Bundes-Danprüfung (zum 4. Dan und höher).

Der BPR kann die Durchführung von Landes-Danprüfungen sowie die Überprüfung von extern erworbenen Dangraduierungen nach dieser Ordnung auf die LV sowie die Durchführung von Vereins-Danprüfungen auf die Mitgliedsvereine der LV übertragen. Jeder Landesverband entscheidet im Hinblick auf Vereins-Danprüfungen **zum 2. und 3. Dan/Poom**, ob dieses Prüfungsangebot für seinen Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden soll.

- E Prüfungsangelegenheiten, die dem LV obliegen, kann dieser im Innenverhältnis ganz oder teilweise auf ein gewähltes Mitglied seines Vorstandes übertragen.
- F Soweit die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungswesens innerhalb eines LV gestört ist, kann der BPR die übertragenen Prüfungsangelegenheiten ganz oder teilweise wieder an sich ziehen, bis die Mängel behoben sind.
- G Anfragen zum Prüfungs- oder Passwesen sind grundsätzlich an den zuständigen LV zu richten. Ist eine Klärung oder ein Einvernehmen nicht möglich, kann der BPR eingeschaltet werden.
- H Der BPR ist jederzeit berechtigt, Auskünfte von den LV über Angelegenheiten des Prüfungs- und Passwesens zu verlangen.

10.1.1.1.3 Beachtung der Ordnungsgrundlagen

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- A Die Regelungen dieser Ordnung sind grundsätzlich für alle Beteiligten verbindlich. Dies bedeutet, dass die Inhalte Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung sowie Grundlage für die Verfahren sind. Mögliche Abweichungen und Ausnahmen sowie Wahlmöglichkeiten sind ausdrücklich bezeichnet.
- B Falls während einer Prüfung Besonderheiten auftreten, die weder durch diese Ordnung noch durch das sonstige Regelwerk der DTU geklärt werden können, entscheidet im Sinne des TKD-Sportlers
- der Prüfer **bzw. Kommissionsvorsitzende** bei Kup- und Vereins-Danprüfungen
 - der LPR bei Landes-Danprüfungen
 - der BPR bei Bundes-Danprüfungen.
- C Über alle sonstigen in dieser Ordnung nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der BPR. In diesem Rahmen kann der BPR Verfahrensabläufe vorgeben.

10.1.1.1.4 Ausnahmen

- A Um Sportlern des Bundeskaders Zugang zur Teilnahme an internationalen Turnieren bzw. Wettkämpfen zu ermöglichen, kann das Präsidium im Hinblick auf deren Graduierung Sonderregelungen treffen.
- B In begründeten Einzelfällen entscheidet über Ausnahmen von den Regelungen dieser Ordnung der BPR im Benehmen mit dem Vizepräsidenten Breitensport.

10.1.1.1.5 Bundeskommision Prüfungswesen

- A Die Bundeskommision Prüfungswesen (BKP) besteht aus den Beauftragten der LV und dem BPR.
- B Alle Anträge und Anregungen, die eine Veränderung des Prüfungs-, Graduierungs- oder Passwesens betreffen, sind dem Vizepräsidenten Breitensport über den BPR zuzuleiten. Die fachliche Stellungnahme des BPR wird dem Präsidium als Antrag zur Entscheidung vorgelegt.
- C Die BKP führt einmal jährlich eine durch den BPR organisierte Tagung durch. Die Teilnahme an dieser Tagung ist für alle Landesverbände verbindlich. Bei Nichtteilnahme kann der BPR dem betreffenden Landesverband die übertragenen Prüfungsangelegenheiten ganz oder teilweise entziehen.

10.1.2 Verfahrensfragen

10.1.2.1 Allgemeiner Teil

10.1.2.1.1 Definition der Graduierungen

- A Kup = Farbgürtel für alle Altersklassen
- A 1. hiervon Anfängergrade
- | | | |
|---------|---|-----------------------------------|
| 10. Kup | = | Weißer Gürtel |
| 9. Kup | = | Weißer Gürtel mit gelbem Streifen |
| 8. Kup | = | Gelber Gürtel |

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- 7. Kup = Gelber Gürtel mit grünem Streifen
- 6. Kup = Grüner Gürtel
- 5. Kup = Grüner Gürtel mit blauem Streifen

A 2. hiervon Fortgeschrittenengrade

- 4. Kup = Blauer Gürtel
- 3. Kup = Blauer Gürtel mit rotem Streifen
- 2. Kup = Roter Gürtel
- 1. Kup = Roter Gürtel mit schwarzem Streifen

B Poom = Rot-schwarzer Gürtel und Revers für alle Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahre

C Dan = Schwarzer Gürtel und Revers für Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene

10.1.2.1.2 Prüfungsdokumente

A Im Zusammenhang mit Prüfungen und Graduierungen sind ausschließlich die von der DTU bestimmten Dokumente und Muster zu verwenden (z. B. Sportpässe, Prüfungslisten für Kup- und Danprüfungen, Kup- und Dan-Urkunden, Prüfungsmarken usw.).

B Vorstehende Dokumente und Materialien müssen beim zuständigen LV erworben bzw. bezogen und ausschließlich nur in dessen Bereich verwendet werden. Der Erwerb bei anderen LV ist nicht zulässig.

10.1.2.1.3 Aufbewahrungsfristen

Die in der Archivordnung bezeichneten Regelungen der Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

10.1.2.1.4 Gesundheit und Haftung

Alle Anwärter haben in gesundheitlich einwandfreiem Zustand und auf eigenes Risiko zur Prüfung anzutreten und nehmen unter dieser Maßgabe an der Prüfung teil. Veranstalter, Ausrichter und Prüfer übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. (siehe auch Regelungen in Anhang 10.1.6)

10.1.2.1.5 Beurkundung von Graduierungen

A Zur Eintragung von Kupgraden in den DTU-Sportpass sind ausschließlich der BPR, die von den LV beauftragten Personen sowie Prüfer mit gültiger Prüferlizenz berechtigt.

B Zur Eintragung von Poom- und Dangraden in den DTU-Sportpass sind ausschließlich der BPR, die von den LV beauftragten Personen sowie bei Vereins-Danprüfungen **der Kommissionsvorsitzende bzw.** der jeweilige Prüfer berechtigt.

10.1.2.1.6 Aufwandsentschädigung

Für die lt. FGO zu zahlenden Aufwandsentschädigungen an die Prüfer sind zuständig:

- die Vereine bei Kup- und Vereins-Danprüfungen,
- die LV bei Landes-Danprüfungen,
- die DTU bei Bundes-Danprüfungen.

10.1.2.1.7 Registrierung von Graduierungen

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

Die bei der DTU erworbenen und von der DTU anerkannten Graduierungen sind in der Verwaltungsdatenbank zentral zu erfassen.

10.1.2.3 Der Ausrichter

10.1.2.3.1 Allgemeines

- A Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfung störungsfrei durchgeführt werden kann.
- B Bei Kup-, Vereins- und Landes-Danprüfungen ist der zuständige LV Veranstalter.
- C Die LV und ihre Mitglieder dürfen außerhalb der DTU TKD-Prüfungen weder veranstalten noch durchführen.

10.1.2.3.2 Regelungen nur für Kup-Prüfungen

- A Kup-Prüfungen schließen Überprüfungen mit ein. Sie können von Vereinen/Abteilungen, die der DTU angeschlossen sind sowie von staatlichen Einrichtungen ausgerichtet werden.
- B Prüfungsgebühr
Die Höhe der Prüfungsgebühr setzt jeder Verein für seinen Bereich fest. Der Prüfer ist nicht berechtigt, die Prüfungsgebühr festzulegen oder einzuziehen.
- C Der Ausrichter wendet sich selbst an einen Prüfer und trifft die erforderlichen Absprachen.
- D Die Kup-Prüfung muss vom Ausrichter über die DTU-Datenbank angemeldet werden.
- E Vor Beginn einer Kup-Prüfung sind vom Ausrichter folgende Unterlagen bereitzuhalten:
 - a) Prüfungsliste (Angaben zu den Anwärtern aus der Datenbank)
 - b) gültige DTU-Sportpässe der Anwärter (siehe PassO)
 - c) Urkunden
 - d) Prüfungsmarken.
- F Nach Beendigung der Kup-Prüfung schließt der Prüfer die Prüfungsliste ab, stellt dort die Ergebnisse fest und bescheinigt die ordnungsgemäße Prüfungsabnahme. Er bestätigt nach bestandener Prüfung die neue Graduierung im DTU-Sportpass, entwertet die dort eingeklebte Prüfungsmarke mit seinem Prüfersiegel und händigt die ausgefertigten Urkunden aus.

Ist bei Teilnehmern aus staatlichen Einrichtungen kein DTU-Sportpass vorhanden, wird die Prüfungsmarke zusammen mit der Urkunde ausgehändigt. Tritt dieser Sportler dann irgendwann mal in einen DTU-Verein ein, so werden dann diese Prüfungsmarken in den DTU-Ausweis eingeklebt und vom zuständigen LPR abgestempelt.

Die Lizenz-Nummer und der Name des Prüfers sind auf allen Prüfungsdokumenten deutlich zu vermerken.

- G Eine Offenlegung der Bewertung liegt im Ermessen des Prüfers. Er kann dem Trainer und dem Anwärter Hinweise auf Mängel geben sowie dem Ausrichter eine Kopie der Prüfungsliste zur Verfügung stellen.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- H Der Prüfer sendet die abgeschlossene Prüfungsliste unmittelbar nach der Prüfung an den für den Ausrichter zuständigen LV. Das Nähere regelt der LV.
- I LV können zentrale Prüfungen zum 1. Kup anbieten und die Teilnahme daran vorschreiben (Landes-Kup-Prüfung). Das Nähere regelt der LV.

10.1.2.3.3 Gemeinsame Regelungen für Kup- und Danprüfungen

A Vorbereitungslehrgänge

A 1. Jeder LV kann Vorbereitungslehrgänge für seine Landes-Kup- und Danprüfungen sowie für Vereins-Danprüfungen veranstalten und die Teilnahme daran verpflichtend vorschreiben. Ebenfalls als Zugangsvoraussetzung für die von ihm durchgeführten Landes-Dan-Prüfungen sowie für Vereins-Danprüfungen kann der LV für Prüfungen zum 1. Dan die einmalige Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang vorschreiben. **Die vorgenannten Lehrgänge** Vorbereitungslehrgänge sind ein Jahr lang gültig.

A 2. Vorbereitungslehrgänge sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

B Aus Anlass von Trainingsmaßnahmen dürfen Prüfungen bis zum 3. Dan nach den Regeln dieser Ordnung außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Ausland unter folgenden Voraussetzungen stattfinden und von DTU-lizenzierten Prüfern abgenommen werden:

- a) Spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Prüfungstermin ist bei Kup-Prüfungen der zuständige LV und bei Danprüfungen der BPR über den Anlass der Veranstaltung (z. B. Trainingslager), den Termin und Ort der Prüfung schriftlich zu informieren.
- b) Bei Kup-Prüfungen ist eine Genehmigung des zuständigen LV und bei Danprüfungen die Genehmigung des BPR erforderlich.
- c) Spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Prüfungstermin ist bei Kup-Prüfungen der zuständige LV und bei Danprüfungen der BPR über die Teilnehmer und über die eingesetzten Prüfer schriftlich zu informieren.
- d) Bei Danprüfungen muss ein vom BPR beauftragter Offizieller anwesend sein.
- e) Die Prüfung ist über die Datenbank der DTU abzuwickeln.

10.1.2.3.4 Regelungen für Danprüfungen

A Jeder Verein kann **nach Anmeldung beim zuständigen LV** Dan-Prüfungen zum 1. Dan im Rahmen dieser Ordnung nach Bedarf durchführen. (Vereins-Danprüfung). **Nach Ermächtigung durch den zuständigen LV kann jeder Verein Vereins-Danprüfungen zum 2. und 3. Dan/Poom durchführen. Die Auswahl der Prüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen LV.**

Jeder LV kann nach Ermächtigung durch den BPR Landes-Dan-Prüfungen (1. – 3. Dan) im Rahmen dieser Ordnung nach Bedarf veranstalten. Die Ausrichtung kann er einem Mitgliedsverein übertragen.

B **Die geplante Durchführung**
 - **einer Vereins-Danprüfung ist vom Verein an den LV und den BPR**

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- einer Landes-Danprüfung vom LV an den BPR

in Schriftform mitzuteilen. Hierzu ist auch die Übersendung des Ausschreibungstextes erforderlich.

Die Danprüfung muss vom jeweils zuständigen ~~Verein~~ LV über die DTU-Datenbank angemeldet werden.

C Eine Dan-Prüfung ist vom zuständigen Verein (Vereins-Dan-Prüfung)/LV (Landes-Dan-Prüfung) auszuschreiben. Die Ausschreibung soll wenigstens zwei Monate vor dem angesetzten Prüfungstermin vom zuständigen LV in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Bei Prüfungen zum 4. Dan und höher (Bundes-Dan-Prüfung) ist die Ausschreibung wenigstens drei Monate vorher vom BPR zu veröffentlichen. Meldeschluss für Dan-Prüfungen ist grundsätzlich zwei Wochen vor Prüfungstermin.

D Für alle in seinem Zuständigkeitsbereich stattfindenden Vereins- und Landes-Dan-Prüfungen legt der jeweils zuständige LV die Prüfungsgebühren fest. Die Prüfungsgebühren aus den Vereins-Dan-Prüfungen sind an den jeweils für den veranstaltenden Verein zuständigen LV abzuführen. Der Verein kann über die vom LV festgelegten Prüfungsgebühren hinaus zusätzliche Gebühren (z. B. zur Deckung von Kosten) erheben.

E Ein Anwärter darf sich grundsätzlich nur zu Vereins-Danprüfungen des eigenen oder eines anderen Vereins anmelden, die innerhalb des LV stattfinden, in dem er gemeldet ist. Eine Teilnahme in einem anderen LV ist grundsätzlich ausgeschlossen. Anwärter zum 1. bis 3. Dan (Landes-Danprüfung) dürfen nur an Prüfungen teilnehmen, welche von dem für sie zuständigen LV ausgeschrieben worden sind. Für die Teilnahme an der Landes-Danprüfung eines anderen LV ist die Genehmigung des BPR und des LV erforderlich, in dem der Anwärter gemeldet ist.

Bei Danprüfungen zum 4. Dan und höher liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Bundesverband.

F Der Vorsitzende der Prüfungskommission bei Vereins- und Landes-Danprüfungen sorgt dafür, dass nach der Prüfung die Prüfungslisten dem LV zugeleitet werden. Dieser reicht die Unterlagen nach Durchsicht mit Sichtvermerk an den BPR weiter.

Mit Eintragung der neuen Graduierung durch den BPR in die Datenbank werden die Prüfungsergebnisse ab dem Prüfungstag wirksam.

10.1.2.3.5 Sonstige Regelungen für Danprüfungen

A Dan-Prüfungen schließen Poomgrade mit ein.

B Der Inhalt der Ausschreibung darf dem Sinn des DTU-Regelwerkes nicht widersprechen.

C Die Anwärter müssen sich über die Datenbank anmelden. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Ausschreibung.

D Für die Prüfungsabnahme kann aus dem Kontingent aller berechtigten Bundesprüfer ausgewählt werden.

E Prüfungskommission

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

E 1. Bei Danprüfungen dürfen nur Prüfer der Lizenzstufen B und A eingesetzt werden. Bei **Vereins-, Landes- und Bundes-Danprüfungen** ist zum Zwecke der Bewertung eine Kommission von drei lizenzierten und erfahrenen Prüfern zu bilden, die die Prüfung gemeinsam abnehmen. Mehrere Kommissionen sind zulässig. Hiervon wird jeweils ein Vorsitzender bestimmt, der den korrekten Prüfungsverlauf überwacht.

Bei Vereins- und Landes-Danprüfungen ist bei Prüfungen zum 1. Dan/**Poom** auch eine Kommission von nur einem Prüfer mit der Lizenzstufe B, bei **Prüfungen** zum 2. und 3. Dan/**Poom** eine Kommission von nur einem Prüfer mit der Lizenzstufe A zulässig.

E 2. entfällt

E 3. Bei Bundes-Danprüfungen muss der Kommissionsvorsitzende mindestens den vom Anwärter angestrebten Dangrad besitzen. Die beiden beisitzenden Prüfer müssen mindestens den Dangrad besitzen, den der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung inne hat.

E 4. Bei einem unerwarteten Ausfall (Unfall, Krankheit usw.) des Kommissionsvorsitzenden oder eines Beisitzers besetzt bei Danprüfungen bis zum 3. Dan das für das Prüfungswesen des LV zuständige Vorstandsmitglied eine Position der Prüfungskommission, unabhängig von seiner Graduierung. Der BPR ist unabhängig von seiner Graduierung generell jederzeit berechtigt, eine Position der Prüfungskommission zu besetzen.

E 5. Die Prüfungskommission bewertet den einzelnen Anwärter in unveränderter Besetzung.

E 6. Bei der Bewertung sitzen die Prüfer mit deutlichem Abstand getrennt voneinander (mindestens 2 Meter).

F Nach Beendigung einer Danprüfung wertet der Vorsitzende die Prüfungslisten aus, stellt die Ergebnisse fest und schließt die Listen ab. Anschließend gibt er die Ergebnisse öffentlich bekannt. Eine Offenlegung der Bewertung liegt im Ermessen der Prüfungskommission. Die Prüfer können dem zuständigen Trainer und dem Anwärter Hinweise auf Mängel geben.

Das Gleiche gilt sinngemäß bei Vereins-Danprüfungen.

G Die Eintragung in den DTU-Sportpass wird von den Berechtigten an Ort und Stelle vorgenommen. Die Namen der Prüfer/des Prüfers sind zu vermerken. Bei Danprüfungen werden keine Prüfungsmarken eingeklebt.

10.1.2.3.6 *(wurde gestrichen)*

10.1.2.3.7 Dan-Urkunden

A Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung werden für die Anwärter Urkunden und Chip-Karten der DTU ausgestellt.

B Poom- und Dan-Urkunden und Chip-Karten werden vom BPR rechtzeitig vor der Prüfung an den zuständigen LV, bei Vereins-Danprüfungen an den ausrichtenden Verein, versendet, so dass am Prüfungstag die Urkunden und Chip-Karten überreicht werden können. Nachbestellungen und Mehrausfertigungen können gegen eine Gebühr (FGO) beim BPR beantragt und erworben werden.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- C Die DTU-Urkunden werden von einer vom Präsidium benannten Person und vom BPR unterzeichnet.
- D Die Kosten für DTU-Dan-Urkunden und Chip-Karten werden in der FGO festgelegt und sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. Durch die Anforderung der Urkunden und Chip-Karten stellt der jeweilige LV bzw. der jeweilige Verein die Zahlung sicher.

10.1.2.4 Der Sportler

10.1.2.4.1 Prüfungsteilnahme

- A Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung ist die Zugehörigkeit des Anwärters zur DTU. Ausgenommen hiervon sind Anwärter aus der Gruppe einer staatlichen Einrichtung für die Teilnahme an Kup-Prüfungen.

Weiterhin müssen die Vorbereitungszeit eingehalten und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. Es darf keine Vereins- oder Startsperrung bestehen.

- B Als Nachweis der DTU-Zugehörigkeit muss der Anwärter zur Prüfung einen gültigen DTU-Sportpass vorlegen. Der Sportpass ist gültig, wenn
- der Passinhaber für einen Verein startberechtigt ist, der Mitglied in einem DTU-LV ist,
 - in der Rubrik „Jahressichtvermerke“ ein Stempel sowie eine Unterschrift des zuständigen LV eingetragen oder eine gültige Jahressichtmarke eingeklebt und diese mit Vereinsstempelaufdruck entwertet ist,
 - die bisherigen Prüfungseintragungen gültig sind (nach DTU-Richtlinien).
 - die Passnummer muss identisch mit der DTU-Datenbanknummer sein.

- C Bonusnote
Die im Original vorzulegenden Lizenzen müssen am Prüfungstag Gültigkeit besitzen.

- D Anzugsordnung
Die Bekleidung der Anwärter besteht aus einem ordentlichen weißen Dobok (Hose, Jacke) sowie dem bisher erworbenen Gürtel. Sportlerinnen können ein weißes T-Shirt unter der Jacke tragen. Die Prüfung ist grundsätzlich barfuß zu bestreiten.

Weitere sichtbare, gefährdende Gegenstände (z. B. Schmuck, Piercings usw.) sind nicht zulässig.

- E Funktionen
Prüfungsanwärter dürfen weder als Prüfer noch in der Verwaltung der jeweiligen Prüfung mitwirken.

10.1.2.4.2 Vorbereitungszeit

- A Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem Tag nach der letzten Prüfung oder Graduierung und versteht sich als Mindestzeit.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- B Die aktive Prüfungsvorbereitung für Kup-Prüfungen wird in Trainingseinheiten (TE) bemessen. Eine Trainingseinheit im Sinne dieser Ordnung umfasst 45 Minuten.
- C Für die angestrebten Kupgrade sind nachstehende Trainingseinheiten und Vorbereitungszeiten verbindlich festgelegt. Eine Verkürzung der Vorbereitungszeit ist nur auf Antrag beim BPR möglich. Über den Antrag wird nach Prüfung vom BPR entschieden.

Graduierung	TE	Zeit
10. Kup	--	--
9. Kup	--	--
8. Kup	48	2 Monate
7. Kup	48	2 Monate
6. Kup	48	2 Monate
5. Kup	48	2 Monate
4. Kup	64	2 Monate
3. Kup	64	2 Monate
2. Kup	64	2 Monate
1. Kup	96	2 Monate

- D Die Vorbereitungszeiten für Poom- und Danprüfungen müssen grundsätzlich eingehalten werden (Stichtagsprinzip).

Nachstehend sind die Vorbereitungszeiten und das jeweilige Alter für die angestrebten Poom- und Dan-Grade verbindlich festgelegt:

Poom / Dan	Vorbereitungs- zeit	Beginn der Schwarzgurt-Laufbahn mit	
		<u>Dan-Grad</u>	<u>Poom-Grad</u>
		<u>Mindestalter</u>	
1. Poom	1 Jahr	--	unter 15 Jahre
2. Poom	1 Jahr	--	unter 15 Jahre
3. Poom	2 Jahre	--	unter 15 Jahre
1. Dan	1 Jahr	15 Jahre	--
2. Dan	1 Jahr	16 Jahre	15 Jahre
3. Dan	2 Jahre	18 Jahre	15 Jahre
4. Dan	3 Jahre	21 Jahre	18 Jahre
5. Dan	4 Jahre	25 Jahre	22 Jahre
6. Dan	5 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
7. Dan	6 Jahre	36 Jahre	36 Jahre
8. Dan	7 Jahre	44 Jahre	44 Jahre
9. Dan	8 Jahre	54 Jahre	54 Jahre

- E Verkürzung der Vorbereitungszeit
- E 1. Bei Danprüfungen wird generell eine Verkürzung der Vorbereitungszeit bis zu 7 Kalendertage toleriert.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

E 2. Ausnahmen von den Bestimmungen gem. Buchstabe D sind zum 4. Dan und höher nur unter folgenden Voraussetzungen möglich, die während der Vorbereitungszeit erbracht worden sein müssen:

- außergewöhnliche eigene Wettkampferfolge
oder
- außergewöhnliche Trainer- oder Lehrtätigkeit
oder
- besondere Verdienste.

E 3. Der Umfang der Verkürzung richtet sich nach dem Maß der außergewöhnlichen bzw. besonderen Leistungen.

E 4. Grundlagen für die Verkürzung sind:

1. Außergewöhnliche eigene Wettkampferfolge
(es muss ein Punkt zutreffen)
 - a) ab 1 Platzierung 1-8 bei olympischen Spielen
 - a) ab 1 Platzierungen 1-5 bei Turnieren mit Weltniveau z.B. WM;
 - b) ab 2 Platzierungen 1-5 bei Europameisterschaften;
 - c) ab 4 Platzierungen 1-3 bei Europaturnieren, IDM und DM.
2. Außergewöhnliche Trainertätigkeit
(es muss ein Punkt zutreffen)
 - Erfolge als maßgeblicher Trainer analog Ziffern 1 a – c

Aus den Themenbereichen der nachfolgenden Ziffern 3. und 4. müssen mindestens zwei gewichtige Gründe vorliegen:

3. Außergewöhnliche Lehrtätigkeit, z. B.
 - a) Trainer verschiedener erfolgreicher Vereine oder Gruppen in staatlichen oder öffentlichen Einrichtungen;
 - b) Ausbildung von mindestens fünf höheren Dan-Graden (ab 3. Dan);
 - c) Ausbildung von mindestens fünf TKD-Trainern (ab 1. Lizenzstufe); usw.
4. Besondere Verdienste, z. B.
 - a) Langjährige Wahrnehmung von Vorstands- oder anderen Funktionärsämtern auf Landes- oder Bundesebene;
 - b) Verantwortlich in mehrfacher Organisation von herausragenden Veranstaltungen auf Landes- oder Bundesebene;
 - c) Mehrfache, umfangreiche Veröffentlichungen von qualifizierten Fachbeiträgen (nicht Berichterstattung) in überregionalen Medien, z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen;
 - d) Eigenständige Erstellung von TKD-Fach- und Lehrliteratur; usw.

E 5. Ein Antrag auf Verkürzung der Vorbereitungszeit muss schriftlich vom Heimatverein über den zuständigen LV mit dessen Zustimmung an den BPR gerichtet werden, welcher entscheidet. Eine Begründung ist beizufügen.

E 6. Die Vorbereitungszeiten können unter den genannten Voraussetzungen und nach Genehmigung durch den BPR wie folgt verkürzt werden:

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

Die Verkürzungsmöglichkeiten können nur bei Ablegung einer praktischen Prüfung in Anspruch genommen werden.

Angestrebter Dan	Verkürzungsmöglichkeiten der Vorbereitungszeit um
4. Dan	bis zu 4 Monate
5. Dan	bis zu 5 Monate
6. Dan	bis zu 8 Monate
7. Dan	bis zu 12 Monate
8. Dan	bis zu 16 Monate
9. Dan	bis zu 24 Monate

10.1.2.4.3 Besonderheiten bei Poomgraden

Der Poomgrad muss nach Erreichen des entsprechenden Mindestalters ohne technische Prüfung auf den jeweiligen Dangrad umgeschrieben und in den DTU-Ausweis eingetragen werden. Als Datumseintrag zählt der Tag der Poomprüfung. Für die Ausstellung einer Danurkunde gelten die einschlägigen Bestimmungen. Das Nähere regelt der BPR.

10.1.2.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

10.1.2.5.1 Allgemeines

- A Die Prüfung beginnt mit der Eröffnung durch den Prüfer und endet mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- B Prüfer können während der Prüfung Hilfestellungen geben.

10.1.2.5.2 Grundsätze der Prüfung

- A Während der Prüfung besteht Präsenzpflcht, d. h. Prüfer u. Anwärter müssen am Prüfungsort persönlich (physisch) anwesend sein.
- B Bei den Prüfungen sind sportlich-technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die in dieser Ordnung festgelegt sind.
- C Zum Prüfungsprogramm gehören folgende Disziplinen:
- Grundschule
 - Überprüfung des Vorprogramms
 - Form(en)
 - Steppübungen
 - Pratzenübungen
 - Partnerübungen (1-Schritt-Kampf)
 - Wettkampf
 - Selbstverteidigung
 - Bruchtest
 - Theorie

Der Prüfungsumfang differiert je nach angestrebtem Gurtgrad.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.2.5.3 Umfang der Prüfung

Soweit die einzelnen Übungen nicht von ihrer Eigenart her begrenzt sind, müssen diese solange vorgeführt werden, bis sich der Prüfer ein Bild von der Leistungsfähigkeit des Anwärters gemacht hat.

10.1.2.5.4 Bewertungsgrundlagen

A Über die Bewertung entscheidet der Prüfer unabhängig und in eigener Verantwortung. Maßgebend sind die sportlich-technischen Leistungen, die der Anwärter am Prüfungstag vorzeigt. Bei der Bewertung ist vom Leistungsvermögen eines Breitensportlers auszugehen. Im Mittelpunkt der Bewertung steht der Gesamteindruck des technischen Vortrages.

B Bewertet werden die jeweiligen Prüfungsdisziplinen unter Berücksichtigung des persönlichen Profils, des Bewertungsschlüssels und der technischen Anforderungskriterien der Disziplinen im Hinblick auf die angestrebte Graduierung.

Weitere Kriterien für die Bewertung sind das Erscheinungsbild, das Verhalten des Anwärters (Etikette und Umgang mit dem Partner) sowie die äußere Gestaltung der technischen Disziplinen (Präsentation).

B 1. Die Form darf bei Abbruch oder fehlerhafter Ausführung auf Wunsch des Anwärters einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung wird der bessere Lauf gewertet. Dies gilt bei Kup- und Dan-Prüfungen.

B 2. Gelingt der Bruchtest nicht vollständig, liegt es im Ermessen des Anwärters, einen weiteren Versuch zu unternehmen. Im Fall einer beim ersten Bruchtestversuch aufgetretenen Verletzung muss der zweite Versuch nicht identisch zum ersten Versuch sein. Bei Wiederholung wird der bessere Versuch gewertet. Dies gilt bei Kup- und Dan-Prüfungen.

C Persönliches Profil

C 1. Bei allen Prüfungen müssen bei der Bewertung die körperlichen Anlagen, der Entwicklungsstand sowie Alter, Geschlecht und geistige Konstitution des Anwärters angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch in der Auswahl der Aufgabenstellungen und der Partner.

C 2. Dauerhaft behinderten Sportlern (mit amtlichem bzw. ärztlichem Nachweis der Behinderteneigenschaft) ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Über Art und Umfang der Erleichterung bzw. über die angemessene Änderung oder Einschränkung des Prüfungsprogramms entscheidet der Prüfungsvorsitzende.
(siehe auch Regelungen in Anhang 10.1.6)

D Bewertungsschlüssel

Im Kupbereich werden die einzelnen Disziplinen nur noch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die praktischen Prüfungs-Disziplinen bei Danprüfungen werden in Form von Dezimalzahlen von 2,0 bis 6,0 Punkte bewertet. Eine weitere Differenzierung (Zehntelpunkte) liegt im Ermessen des Prüfers.

D 1. Bei der Punktevergabe wird wie folgt differenziert:

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

Punktespanne von ...	Die Prüfungsleistung ...
2,0 bis 2,9 Punkte	liegt deutlich unter den Anforderungen
3,0 bis 3,9 Punkte	liegt unter den Anforderungen
4,0 bis 4,5 Punkte	Entspricht den Anforderungen
4,6 bis 5,0 Punkte	übertrifft die Anforderungen
5,1 bis 5,5 Punkte	übertrifft die Anforderungen deutlich
5,6 bis 6,0 Punkte	übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße

D 2. (2,0 - 2,9 Punkte)

Eine Leistung, die den Anforderungen deutlich nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse und -fähigkeiten mehr als lückenhaft sind (z. B. erhebliche Mängel in der Technik bzw. falsche Ausführung; fehlende Dynamik; fehlende Abstandskontrolle, Effektivität, Übersicht oder Funktionalität; starke koordinative Defizite; sonstige gravierende Mängel)

D 3. (3,0 - 3,9 Punkte)

Eine Leistung, die unter den Anforderungen liegt, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind (z. B. fehlerhafte Ausführung; mangelhafte Technik; schwache Konzentration; schwache Dynamik; mangelnde Abstandskontrolle, Effektivität, Übersicht oder Funktionalität; koordinative Defizite; sonstige Mängel)

D 4. (4,0 - 4,5 Punkte)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht (z. B. ausreichende Technik bei erkennbarer Dynamik; solide Konzentration; ausreichende Abstandskontrolle; Effektivität, Übersicht und Funktionalität)

D 5. (4,6 - 5,0 Punkte)

Eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft (z. B. Technik, Kraft, Dynamik, Koordination, Abstandskontrolle, Effektivität, Übersicht, Funktionalität, Exaktheit und Konzentration sind überwiegend gut)

D 6. (5,1 - 5,5 Punkte)

Eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen deutlich übertrifft (z. B. Technik, Kraft, Dynamik; Koordination, Abstandskontrolle, Effektivität, Übersicht, Funktionalität, Exaktheit und Konzentration sind überwiegend sehr gut.)

D 7. (5,6 - 6,0 Punkte)

Eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen in besonderem Maße übertrifft (z. B. Technik, Kraft, Dynamik, Koordination, Abstandskontrolle, Effektivität, Übersicht, Funktionalität, Exaktheit und Konzentration sind hervorragend.)

E Technische Anforderungskriterien

Die Bewertung erfolgt unter Beachtung der Technikprinzipien, der Funktionalität der gezeigten Techniken und der Übungsziele.

10.1.2.5.5 Besonderheiten bei der Bewertung

A Formen

Unter bestimmten Umständen sind nach dem Formenvortrag Punkteabzüge von der Bewertung des Gesamteindrucks vorzunehmen.

Beispiele für Punkteabzüge:

- Kurzes, aber schnell behobenes Zögern
im ansonsten flüssigen Ablauf 0,1 - 0,2 Punkte
- Gleichgewichtsverlust 0,1 - 0,3 Punkte
- Abweichen vom Diagramm 0,1 - 0,3 Punkte
- Nichterreichen des Startpunktes

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

(weiter als 50 cm)	0,1 - 0,3 Punkte
• Sonstiger leichter Fehler	0,1 - 0,2 Punkte
• Kurze Unterbrechung des Ablaufes	0,3 - 0,4 Punkte
• Sonstiger mittlerer Fehler	0,3 - 0,4 Punkte
• Deutliche Unterbrechung des Ablaufes	0,5 - 0,8 Punkte
• Abbruch in der zweiten Hälfte der Form	0,9 - 1,5 Punkte
• Abbruch in der ersten Hälfte der Form	ab 1,6 Punkte
• Sonstiger schwerer Fehler	ab 0,5 Punkte

B Bruchtest

B 1. Bei Nichtgelingen eines Einzelbruchtests sowie bei unvollständigem Gelingen eines Mehrfachbruchtests können grundsätzlich maximal 3,9 Punkte vergeben werden. Eine Bewertung von 4,0 oder höher ist jedoch möglich, wenn die jeweilige Technik korrekt ausgeführt wurde und eine über das Mindestmaß hinausgehende Brettstärke verwendet oder ein hoher Schwierigkeitsgrad gewählt wurden.

Bei gebrochenem Brett muss keine 4,0 gegeben werden, wenn dies durch eine nicht korrekte Taekwondo-Technik zustande kam.

B 2. Beispiele für die Bewertung:

Brett(er) nicht gebrochen und gar nicht oder nicht richtig getroffen; mangelhafte Technik und schlechte Körperhaltung; unsicheres Verhalten: 2,0 – 3,0 Punkte

Brett nicht oder bei Kombination nicht alle Bretter gebrochen; angemessenes Verhalten: 3,1 – 3,9 Punkte

Brett nicht oder bei Kombination nicht alle Bretter gebrochen; Brett(er) jedoch mit korrekter Technik getroffen und entweder eine größere Brettstärke verwendet als lt. PO vorgegeben oder Technik mit hohem Schwierigkeitsgrad ausgeführt: 4,0 Punkte und höher

Brett(er) gebrochen (individuelle Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades, der Ausführung und des Verhaltens): 4,0 – 6,0 Punkte

B 3. Gibt das Prüfungsprogramm mehrere Bruchtests vor, wird jeder Bruchtest zunächst einzeln bewertet. Die Summe aus den einzelnen Bewertungspunkten wird anschließend durch die Anzahl der Bruchtests geteilt; dies ergibt die Bewertung für diese Disziplin.

Beispiel für 3. Dan:

Kombination	3,2 Punkte
Sprung 1	4,8 Punkte
Sprung 2	<u>4,3 Punkte</u>
Gesamtnote (12,3 : 3)	= 4,1 Punkte

B 4. Die Kombination sowie der Spezialbruchtest werden je als eine Einheit bewertet, unabhängig von der jeweiligen Anzahl der einzelnen Bruchtestaktionen.

C Lehrergrade

C 1. Schwerpunkte für die Bewertung bilden Schwierigkeitsgrad, Ideenreichtum und Darstellungsform der sportlich-technischen Leistungen sowie die Präsentation.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

C 2. Die Vorbereitung der Partner liegt in der Verantwortung des Anwärters. Die Partner sollten nicht selbst Prüfling sein und mindestens den 2. Kup besitzen.

10.1.2.5.6 Theoriebewertung

A Kup-Prüfungen

Bei Kup-Prüfungen findet eine theoretische Prüfung statt. Sie erfolgt mündlich.

B Dan-Prüfungen

B 1. Bei Dan-Prüfungen findet eine theoretische Prüfung nicht statt.

B 2. Jeder Prüfungsanwärter erhält einen Bonusgrundwert von 4,0 Punkten. Der Bonuswert kann durch Erbringung von Lizenzen u. Lehrgängen erheblich angehoben werden.

Die Festlegung der zusätzlichen Bonuspunkte erfolgt ausschließlich durch den BPR.
(siehe Tabelle: Bonuspunkte)

C Bonushöchstnote bei Dan-Prüfungen

Die Gesamtbewertung der Bonusnote darf 6,0 Punkte nicht übersteigen.

10.1.2.5.7 Mangelhaftes Verhalten

Begeht ein Teilnehmer während einer Prüfung eine Unsportlichkeit oder verhält er sich ordnungswidrig, so kann vom Prüfer eine Sanktion ausgesprochen werden. Die Art der Sanktion richtet sich nach dem Schweregrad des Regelverstoßes.

Sanktionen sind:

- Ermahnung,
- Punkteabzug (bei der Bonusnote),
- Ausschluss von der Prüfung.

10.1.2.5.8 Prüfungsergebnis

A Besteht eine Hauptdisziplin aus mehreren Teildisziplinen, so kann jede Teildisziplin getrennt bewertet werden. In diesem Fall ist der sich dann ergebende Durchschnittswert auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden. Ist die zweite Stelle hinter dem Komma eine 5 oder höher, wird aufgerundet, ansonsten wird abgerundet.

Nach der Prüfung sind von jedem einzelnen Prüfer die jeweiligen Ergebnisse aus allen Hauptdisziplinen zu addieren (z. B. bei 7 Hauptdisziplinen ergibt dies als Mindestanforderung 28 Punkte und wäre somit bei einem Prüfer als bestanden zu bewerten)

Bei Landes- und Bundes-Danprüfungen gilt das Mehrheitsergebnis der Prüfungskommission.

B Eine Leistungsbewertung ist endgültig, ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht zulässig.

C Einspruch gegen ein Prüfungsergebnis ist nur zulässig, wenn er gegen ein formelles Fehlverhalten des Prüfers oder einen Mangel im formellen Verfahren gerichtet ist. Videoaufnahmen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Der Einspruch kann bis 2 Wochen nach der Prüfung schriftlich beim BPR eingelegt werden, der seine Entscheidung in Schriftform mitteilt.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

D Bei Nichtbestehen und bei Nichtteilnahme an einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

10.1.2.5.9 Wiederholung der Prüfung

A Nicht bestandene Kup-Prüfungen können frühestens nach 3 Wochen wiederholt werden.

B Nicht bestandene Dan-Prüfungen können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

10.1.2.6 Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren

10.1.2.6.1 Örtliche Zuständigkeit

Anwärter dürfen grundsätzlich nur an Kup- und Danprüfungen des zuständigen LV teilnehmen, soweit diese Ordnung keine Ausnahmen zulässt. Mit Ausnahmegenehmigung des BPR kann die Prüfung auch in einem anderen DTU-LV erfolgen.

10.1.2.6.2 Ablegung von Poom- und Danprüfungen außerhalb der DTU

A 1. Die Teilnahme an einer Kukkiwon-Dan-Prüfung ist ohne Genehmigung zulässig.

A 2. Die neu erworbene Kukkiwon-Graduierung wird ohne technische Prüfung anerkannt und in den DTU-Ausweis eingetragen.

A 3. Die Kosten für die Anerkennung werden in der FGO geregelt.

10.1.2.6.3 Anerkennung außerhalb der DTU erworbener Graduierungen

A Kupgrade

A 1. Ein Kupgrad, der außerhalb der DTU in einem anderen Verband erworben worden ist, kann nach den folgenden Maßgaben durch Überprüfung anerkannt werden.

A 2. Hat ein Sportler die Mitgliedschaft in einem DTU-angehörigen Verein erworben, kann die in einem anderen Verband erworbene und nachgewiesene Graduierung nach Überprüfung anerkannt werden. Die Überprüfung des anzuerkennenden Kupgrades erfolgt anlässlich einer regulären Kup-Prüfung nach den Maßgaben dieser Ordnung. Hierbei müssen nach Wahl des Prüfers stichprobenweise aus dem Prüfungsprogramm Übungen vorgezeigt werden, um das qualitative Leistungsvermögen festzustellen. Die dem tatsächlichen Leistungsstand entsprechende Graduierung wird unter dem Datum der Überprüfung in den DTU-Ausweis eingetragen. Für den anerkannten Kupgrad sind im DTU-Ausweis alle Prüfungsmarken einzukleben und mit dem Prüfersiegel zu entwerten sowie alle Urkunden über die Anerkennung der neuen Graduierung auszustellen. Soweit alle Voraussetzungen vorliegen, kann der Anwärter am Tag der Überprüfung zur Prüfung des nächsthöheren Kupgrades zugelassen werden.

A 3. Die Kosten für die Überprüfung im Kupbereich legt jeder LV für sich fest.

B Poom- und Dangrade

B 1. Poom- oder Danggraduierungen des Kukkiwon, der Internationalen Taekwondo Federation (ITF) sowie alle der WT angeschlossenen nationalen TKD-Verbände werden ohne technische Prüfung

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

anerkannt und dürfen nur durch den BPR in den DTU-Ausweis und in die Datenbank eingetragen werden.

- B 2. Inhaber von Poom- oder Dangraduierungen, die nicht unter B 1 aufgelistet sind, können sich einer praktischen Prüfung stellen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim BPR nötig, und erst nach dessen schriftlichen Zustimmung darf sich der Sportler der praktischen Überprüfung stellen.
- B 2.1 Für den zu überprüfenden Poom- oder Dangrad müssen alle Disziplinen absolviert werden. Die Überprüfung eines anzuerkennenden Dangrades kann nur bei einer regulären Landes- oder Bundes-Danprüfung erfolgen. Die entsprechende Graduierung wird unter dem Datum der Überprüfung in den DTU-Ausweis eingetragen, ebenso wird eine DTU-Urkunde und eine Chip-Karte ausgestellt.
- B 3. Alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind dem BPR in Kopie oder auf Verlangen im Original vorzulegen. Das nähere Verfahren legt der BPR fest.
- B 4. Die Kosten für die Anerkennung und Überprüfung werden in der FGO festgelegt. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Urkunden.
- B 5. Mit dem Datum der Eintragung der Anerkennung bzw. Überprüfung beginnt die Vorbereitungszeit nach dieser Ordnung für die nächste Graduierung. Höhere DTU-Graduierungen können durch praktische Prüfungen nach den Regelungen dieser Ordnung erworben werden.
- B 6. Auf schriftlichen Antrag an den BPR kann von der unter den Punkten B 1. – B 5. beschriebenen Vorgehensweise abgewichen werden. Somit können Dan-Graduierungen anderer Verbände ohne technische Überprüfung anerkannt werden. Eine Entscheidung über die Anerkennung trifft dann der BPR in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten.
- 10.1.2.6.4 Eintragung in DTU-Ausweis
Eine durch Anerkennung oder Überprüfung erfolgreich erworbene Dan- und Poom-Graduierung darf nur durch den BPR in den DTU-Ausweis eingetragen werden.
- 10.1.2.6.5 Extern erworbene Ehrendangrade
Der Ehrendan eines anderen Verbandes wird nicht anerkannt.
- 10.1.2.6.6 Anerkennung der DTU-Graduierung bei Verlust des DTU-Passes
Bei Verlust des DTU-Passes brauchen die Prüfungsmarken nicht nachgeklebt werden. Hier erfolgt die Eintragung der Graduierungen ausschließlich durch den LPR. Voraussetzung hierfür ist der lückenlose Nachweis der abgelegten Kup- bzw. Danprüfungen mittels Urkunden und/oder durch die Eintragung in der DTU-Datenbank.

10.1.3 Ausbildungs – und Prüfungsinhalte

10.1.3.1 Einleitung

- A Dieser Ordnungsteil dient dazu, eine geordnete, einheitliche und qualitativ hochstehende Ausbildung aller TKD-Sportler sicherzustellen. Er ist Ausbildungs- und Prüfungsgrundlage zugleich.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

B Der Taekwondo-Sportler wird sowohl praktisch als auch theoretisch geprüft. Während der Ausbildung und in der Prüfungssituation sind körperliche Anlagen, der Entwicklungsstand sowie das Alter und Geschlecht des Sportlers zu berücksichtigen.

C Inhalt und Ablauf der Prüfung

Das jeweilige Prüfungsprogramm muss grundsätzlich von jedem Anwärter vollständig bestritten werden. Die Abfolge der einzelnen Prüfungsdisziplinen bestimmt der Prüfer.

D Vorprogramm

Wer eine Prüfung ablegen will, muss neben dem neuen auch das gesamte bisherige Lehrprogramm beherrschen, welches die Prüfungsinhalte aller bisherigen Graduierungen umfasst. Das Vorprogramm ist stichprobenartig zu überprüfen. Die Auswahl bestimmt der Prüfer nach eigenem Ermessen.

E Zum 4. Dan und höher liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf der Lehrerqualifikation, d. h. dem Anwärter obliegt auf der Grundlage der vorhergehenden Prüfungsanforderungen eine eigene Gestaltung der Disziplinen im Rahmen des Prüfungsprogramms.

F Formenprogramm

Anwärter bis zum 3. Dan müssen als Vorprogramm alle vorhergehenden Taeguk- und Poomsae-Formen beherrschen.

G Ausrüstung und Material

- Handprätzen, Handmitts, Schutzausrüstung lt. Wettkampfordnung (WOT), Übungswaffen, Bruchtestmaterial und sonstige Trainings- und Hilfsmittel müssen bei der Prüfung zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt die Ausschreibung oder der Ausrichter.
- Zum Schutz der Prüflinge werden alle Freikampfübungen mit vollständiger Schutzausrüstung laut entsprechender WOT ausgeführt.
- Der Bruchtest wird mit Fichtenbrettern in der Größe von ca. 30 x 30 cm durchgeführt.

Die Brettstärke beträgt grundsätzlich:

mind. 2,5 cm	bei Männern von 18 - 40 Jahre;
mind. 2,0 cm	bei Frauen von 18 - 40 Jahre
mind. 1,5 cm	bei Jugendlichen (m/w) von 15 – 17 Jahre, bei Frauen und Männern über 40 Jahre;
1,0 cm	bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Bei Brettern mit einer Soll-Stärke von 2,5 cm und 2,0 cm wird eine Toleranz von minus 0,2 cm eingeräumt.

Bei deutlicher Unterschreitung des durchschnittlichen Körpergewichtes im Verhältnis zu Gleichaltrigen kann die Brettstärke reduziert werden.

Bei Frauen und Männern über 40 Jahren kann der Prüfling bei Prüfungen ab zum 2. Dan beim Bruchtest auf die vorgeschriebene Sprungtechnik verzichten. Alternativ muss der Prüfling dann einen Bruchtest ohne Sprung zeigen.

H Regelung zum Bruchtest für unter 15-Jährige

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- Bei Kindern unter 15 Jahren darf ein Bruchtest nur dann abgeprüft werden, wenn zuvor eine gesonderte und schriftliche Einverständniserklärung von allen für den unter 15-jährigen Prüfling sorgeberechtigten Personen eingeholt worden ist. Für das Einholen der Einverständniserklärung ist der jeweilige LV verantwortlich. Zudem trägt der jeweils bei Dan-Prüfungen veranstaltende LV und bei Kup-Prüfungen zuständige LV das möglicherweise -trotz Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen- verbleibende Haftungsrisiko. Die DTU weist ausdrücklich auf bestehende gesundheitliche Risiken bei einem Bruchtest hin und lehnt jegliche Verantwortung und Haftung für die Durchführung eines Bruchtests und den daraus möglicherweise entstehenden gesundheitlichen Folgen bei Prüflingen unter 15 Jahren grundsätzlich ab.
- Die Haftungsausschlusserklärung der DTU und die mit einem Bruchtest im Zusammenhang stehenden Gefahren müssen den Prüflingen sowie dessen sorgeberechtigten Personen explizit im Vorfeld in gesonderter Form bekannt gegeben werden.
- Die Einverständniserklärung ist dauerhaft aufzubewahren und auf Nachfrage an den zuständigen BPR zu Kontrollzwecken weiterzuleiten.
- Der DTU-Prüfer darf bei einem unter 15-jährigen Prüfling keinen Bruchtest abprüfen, wenn der jeweilige LV die Haftung ablehnt oder die jeweils sorgeberechtigten Personen ihr Einverständnis für den Bruchtest verweigern oder dem Prüfer aus anderen Gründen keine Einverständniserklärung vorliegt. Auch kann der Prüfer selbst aus eigenen Beweggründen heraus auf das Abprüfen des Bruchtests verzichten. In allen zuvor genannten Fällen darf der Prüfling trotzdem seine Prüfung absolvieren.

Durch den Wegfall des Bruchtests für unter 15-Jährige sind bei Kup-Prüfungen ab 4. Kup nur 6 Prüfungsfächer zu prüfen. Bei Gleichstand im Ergebnis der Einzelfächer (3 x bestanden, 3 x nicht bestanden) gilt die Prüfung als BESTANDEN.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.3.2 Prüfungsinhalte

- Bei Prüflingen unter 15 Jahren sind bezüglich des Bruchtests zwingend die Festlegungen unter Ziffer 10.1.3.1 zu beachten und einzuhalten.
- Ein Überspringen vom 10. auf den 8. Kup ist möglich.
- Prüflinge über 40 Jahre können auf das Prüfungsfach "Freikampfübungen" (Vollkontakt/Freies Sparring) verzichten. Verzichtet der Prüfling auf das Prüfungsfach "Freikampfübungen", muss der Prüfling stattdessen formerklärende einzelne Sequenzen (keine komplette Poomsae) aus einer Poomsae in Anwendung zeigen (Poomsae-Applikation). Die Sequenzen sollten aus dem jeweilig geforderten Poomsae-Prüfungsprogramm des Prüflings stammen. Zu zeigen sind mindestens ZWEI und maximal FÜNF Sequenzen.

10.1.3.2.1 Programm 10. bis 5. Kup (Anfänger)

A 10. Kup (Weißer Gürtel) - ohne Prüfung

- Verhaltensregeln beim Training / im Dojang

B 9. Kup (Weißer Gürtel mit gelbem Streifen)

- Grundschule
- Steppübungen mit oder ohne Partner
- Pratzenübungen
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigten Techniken

C 8. Kup (Gelber Gürtel)

(Vorbereitungszeit seit dem 9. Kup mindestens 48 TE und 2 Monate)

- Grundschule
- Steppübungen mit oder ohne Partner
- Pratzenübungen
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Freikampfübungen
- Selbstverteidigung
 - Ausweichen gegen Handangriffe
 - Selbst zupacken und festhalten
- Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigten Techniken und Übungen, Notwehrrecht sinngemäß und geistige Hintergründe des TKD

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- D **7. Kup (Gelber Gürtel mit grünem Streifen)**
(Vorbereitungszeit seit dem 8. Kup mindestens 48 TE und 2 Monate)
- Grundschule
 - 1. Form
 - Pratzenübungen
 - Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
 - Freikampfübungen
 - Selbstverteidigung
 - einfache Übungen aus der Fallschule zur Verletzungsprävention;
 - Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigten Techniken und Übungen, Notwehrrecht sinngemäß und geistige Hintergründe des TKD
- E **6. Kup (Grüner Gürtel)**
(Vorbereitungszeit seit dem 7. Kup mindestens 48 TE und 2 Monate)
- Überprüfung des Vorprogramms
 - 2. Form
 - Pratzenübungen
 - Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
 - Freikampfübungen
 - Selbstverteidigung aus der Nahdistanz (ohne Waffen)
 - Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigte Techniken und Übungen, Notwehrrecht sinngemäß und geistige Hintergründe des TKD
- F **5. Kup (Grüner Gürtel mit blauem Streifen)**
(Vorbereitungszeit seit dem 6. Kup mindestens 48 TE und 2 Monate)
- Überprüfung des Vorprogramms
 - 3. Form
 - Pratzenübungen
 - Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
 - Freikampfübungen

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- Selbstverteidigung (ohne Waffen)
 - Verteidigung gegen kombinierte Angriffe aus der Nah- und mittleren Distanz
- Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigten Techniken und Übungen, Notwehrrecht sinngemäß und geistige Hintergründe des TKD

10.1.3.2.2 Programm 4. bis 1. Kup (Fortgeschrittene)

A 4. Kup (Blauer Gürtel)

(Vorbereitungszeit seit dem 5. Kup mindestens 64 TE und 2 Monate)

- Überprüfung des Vorprogramms
- 4. Form
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Freikampfübungen
- Selbstverteidigung
 - freie Abwehr von Angriffen aus der langen, mittleren und Nahdistanz
- Ein Bruchtest; der Anwärter hat die freie Auswahl (Alter beachten)
- Theorie
 - Koreanische und deutsche Bezeichnungen der gezeigten Techniken und Übungen, Wettkampffregeln (Vollkontakt und Formen) und Technikprinzipien

B 3. Kup (Blauer Gürtel mit rotem oder braunem Streifen)

(Vorbereitungszeit seit dem 4. Kup mindestens 64 TE und 2 Monate)

- Überprüfung des Vorprogramms
- 5. Form
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Freikampfübungen
- Selbstverteidigung
 - Freie Abwehr von Angriffen aus der langen, mittleren und Nahdistanz
 - Abwehr gegen abgesprochene Angriffe in der Bodenlage
 - Abwehr gegen abgesprochene Stockangriffe
- Zwei Bruchtests; der Anwärter hat die freie Auswahl (Alter beachten) es müssen verschiedene Techniken gezeigt werden.
- Theorie; siehe 4. Kup

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 25 von 37

C

2. Kup (Roter oder brauner Gürtel)

(Vorbereitungszeit seit dem 3. Kup mindestens 64 TE und 2 Monate)

- Überprüfung des Vorprogramms
- 6. Form
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Freikampfübungen
- Selbstverteidigung (Alter beachten)
 - Freie Abwehr gegen Angriffe aus den verschiedenen Distanzen
 - Freie Abwehr gegen Stockangriffe
 - Abwehr gegen abgesprochene Messerangriffe
- Zwei Bruchtests; der Anwärter hat die freie Auswahl, es müssen verschiedene Techniken gezeigt werden (Alter beachten)
- Theorie
 - Trainingslehre; ansonsten siehe 3. Kup

D

1. Kup (Roter oder brauner Gürtel mit schwarzem Streifen)

(Vorbereitungszeit seit dem 2. Kup mindestens 96 TE und 2 Monate)

- Überprüfung des Vorprogramms
- 7. Form
- Partnerübungen - 1-Schritt-Kampf
- Freikampfübungen
- Selbstverteidigung (Alter beachten)
 - Freie Abwehr gegen unbewaffnete und bewaffnete Angriffe
 - Selbstverteidigung unter dem Aspekt der Raumnot
 - Abwehr von Überraschungsangriffen
- Zwei Bruchtests; der Anwärter hat die freie Auswahl, es müssen verschiedene Techniken gezeigt werden (Alter beachten)
- Theorie
 - Trainingslehre; ansonsten siehe 2. Kup

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.3.2.3 Programm 1. bis 3. Dan (Leistungsgrade)

A 1. Poom (Rot-schwarzer Gürtel) und 1. Dan (Schwarzer Gürtel)
(Vorbereitungszeit: mind. 1 Jahr seit 1. Kup)

Zulassungsvoraussetzung: Dan-Vorbereitungslehrgang

- Überprüfung des Vorprogramms
- Taeguk Pal-Jang
- Partnerübungen
 - 1-Schritt-Kampf mit höherem Schwierigkeitsgrad
- Freikampf
 - Freies Sparring, wahlweise mit Aufgabenstellungen
- Selbstverteidigung (Alter beachten)
 - Freie Abwehr gegen unbewaffnete und bewaffnete Angriffe eines Partners aus verschiedenen Distanzen
- Drei Bruchtests mit verschiedenen Techniken; eine 2er-Kombination muss gezeigt werden (Alter beachten)

B 2. Poom (Rot-schwarzer Gürtel) und 2. Dan (Schwarzer Gürtel)
(Vorbereitungszeit: mind. 1 Jahr seit dem 1. Poom bzw. 1. Dan)

Zulassungsvoraussetzung: Dan-Vorbereitungslehrgang

- Überprüfung des Vorprogramms
- Poomsae Koryeo
- Partnerübungen
 - 1-Schritt-Kampf mit höherem Schwierigkeitsgrad
- Freikampf
 - Freies Sparring, wahlweise mit Aufgabenstellungen
- Selbstverteidigung (Alter beachten)
 - Freie Abwehr gegen unbewaffnete und bewaffnete Angriffe eines Partners aus verschiedenen Distanzen sowie mehrere Angreifer aus der Reihe
- Vier Bruchtests mit verschiedenen Techniken; eine 2er-Kombination und mindestens eine Sprungtechnik müssen gezeigt werden (Alter beachten)

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 27 von 37

C **3. Poom (Rot-schwarzer Gürtel) und 3. Dan (Schwarzer Gürtel)**
(Vorbereitungszeit: mind. 2 Jahre seit dem 2. Poom bzw. 2. Dan)

Zulassungsvoraussetzung: Dan-Vorbereitungslehrgang

- Überprüfung des Vorprogramms
- Poomsae: Kumgang
- Partnerübungen
 - 1-Schritt-Kampf mit höherem Schwierigkeitsgrad
- Freikampf
 - Freies Sparring, wahlweise mit Aufgabenstellungen
- Selbstverteidigung
 - Freie Abwehr gegen unbewaffnete und bewaffnete Angriffe durch mehrere Angreifer
- Fünf Bruchtests mit verschiedenen Techniken; eine 3er-Kombination und mindestens zwei Sprungtechniken müssen gezeigt werden (Alter beachten)

10.1.3.2.4 Programm 4. bis 9. Dan (Lehrergrade)

A **4. Dan (Schwarzer Gürtel)**
(Vorbereitungszeit: mind. 3 Jahre seit dem 3. Poom bzw. 3. Dan)

- Überprüfung
 - = eine Form nach Wahl des Prüflings (Taeguk Sa-Jang bis Kumgang)
 - oder
 - = Sparring mit eigenem Partner
- Poomsae Taebaek und Poomsae Pyeongwon
- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
 - 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung
 - Eigenes Programm mit bis zu 3 eigenen Partnern
- Spezialbruchtest

B **5. Dan (Schwarzer Gürtel)**
(Vorbereitungszeit: mind. 4 Jahre seit dem 4. Dan)

- Überprüfung
 - = eine Form nach Wahl des Prüflings (Taeguk Sa-Jang bis Taebaek)
 - oder
 - = Sparring mit eigenem Partner
- Poomsae Pyeongwon und Poomsae Sipjin

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
 - 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung
 - Eigenes Programm mit bis zu 3 eigenen Partnern
- Spezialbruchtest

C

6. Dan (Schwarzer Gürtel)

(Vorbereitungszeit: mind. 5 Jahre seit dem 5. Dan)

- Überprüfung
 - = eine Form nach Wahl des Prüflings (Taeguk Sa-Jang bis Pyeongwon)
 - oder
 - = Sparring mit eigenem Partner
- Poomsae Sipjin und Poomsae Jitae
- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
 - 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung
 - Eigenes Programm mit bis zu 3 eigenen Partnern
- Spezialbruchtest

D

7. Dan (Schwarzer Gürtel)

(Vorbereitungszeit: mind. 6 Jahre seit dem 6. Dan)

- Überprüfung
 - = eine Form nach Wahl des Prüflings (Taeguk Sa-Jang bis Sipjin)
 - oder
 - = Sparring mit eigenem Partner
- Poomsae Jitae und Poomsae Cheonkwon
- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
 - 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung
 - Eigenes Programm mit bis zu 3 eigenen Partnern
- Spezialbruchtest

E

8. Dan (Schwarzer Gürtel)

(Vorbereitungszeit: mind. 7 Jahre seit dem 7. Dan)

- Poomsae Cheonkwon und Poomsae Hansu

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
- 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung (Eigenes Programm mit bis zu 3 Partnern;
zulässig auch in langsamer Ausführung mit Schwerpunkt Technik)
- Spezialbruchtest

F

9. Dan (Schwarzer Gürtel)

(Vorbereitungszeit: mind. 8 Jahre seit dem 8. Dan)

- Poomsae Hansu und Poomsae Ilyeo
- Partnerübungen (mit eigenem Partner)
- 1-Schritt-Kampf (Freies Programm)
- Selbstverteidigung (Eigenes freies Programm mit bis zu 3 Partnern)
- Spezialbruchtest

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.5 **Hinweise zur Ausführung der Prüfungsinhalte**

Die nachfolgenden Ausführungen sind verbindlicher Bestandteil der PO.

10.1.5.1 **Grundschule**

- A Die Grundschule umfasst traditionelle Fußstellungen sowie traditionelle Hand- und Fußtechniken (Einzel- und Mehrfachaktionen) im Stand, aus der Bewegung sowie im Sprung. Anhaltspunkt für die Technikauswahl sollten u. a. alle bisherigen und die jeweils nächstfolgende Form lt. Prüfungsprogramm sein.
- B Die Grundschultechniken müssen mit beiden Seiten beherrscht werden.
- C Die geforderten Inhalte werden in deutscher oder koreanischer Sprache angesagt.
- D Kindern unter 10 Jahren wird die Technik erläutert und vorgezeigt.

10.1.5.2 **Pratzenübungen**

An der Pratze sollen die korrekte Ausführung, die Treffsicherheit sowie die Distanzeinschätzung mittels formen- und wettkampforientierter Techniken demonstriert werden.

10.1.5.3 **Formen**

- A Vor Beginn sagt der Anwärter die zu laufende Form an. Jede Form beginnt mit Blickrichtung zum Prüfertisch. Der Ablauf erfolgt mit Ausnahme beim Start ohne Einzelkommandos. Die Form endet jeweils am Startpunkt, wobei zusätzliche Schritte oder Bewegungen nicht zulässig sind.
- B Grundsätzlich sind die Formen vom Anwärter allein vorzutragen. Insbesondere im Bereich der Kupgrade, oder wenn die Umstände dies erfordern, kann der Prüfer die Form auch in kleinen Gruppen vortragen lassen.
- C Bei Danprüfungen sollten sich die Taeguks und Poomsae nach WTF-, ETU- und DTU-Standard orientieren. Maßgeblich sind die veröffentlichten Grundlagen des Kukkiwon.

10.1.5.4 **Partnerübungen**

- A Die Partnerübungen sind Formen-orientiert oder Wettkampf-orientiert durchzuführen. Jeder Anwärter muss sich für eine der beiden Varianten entscheiden. Eine Vermischung ist nicht zulässig.

B **Formen-orientiert:**

Die Übungen werden ausschließlich in traditionellen Stellungen mit traditionellen Techniken ausgeführt. Außer Greifen bzw. Halten (Angreifer aus dem Gleichgewicht bringen) sind keine weiteren Selbstverteidigungs- und Wettkampftechniken zulässig.

Zur Kategorie der Formen-orientierten Partnerübungen gehören Formen-erklärende Übungen, die auch gezeigt werden können.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 31 von 37

„Formen-erklärend“ bedeutet, dass hier Bewegungsfolgen aus einer Form entnommen und mit einem Partner demonstriert werden. Durch die Anwendung in den Partnerübungen werden Sequenzen aus einer Form „erklärt“ und das Verständnis für die Form gefördert.

- B 1. Zu Beginn jeder Übung geht der Angreifer einen Schritt zurück mit gleichzeitigem Kampfschrei. Der Angriff erfolgt, nachdem der Verteidiger ebenfalls durch einen Kampfschrei seine Bereitschaft angezeigt hat.
- B 2. Der Angreifer nimmt die große Vorwärtsstellung (ab gubi) ein, wenn er mit der Faust angreift; er nimmt die Rückwärtsbeugstellung (dwit gubi) ein, bevor ein Fußangriff erfolgt.
- B 3. Der Angreifer führt seinen Faustangriff zur Körpermitte (Solar Plexus) oder zum Kopf (Nase); Fußangriffe erfolgen mindestens zur Körpermitte (Solar Plexus).
- B 4. Zusätzlich zur Abwehr sollen als Gegenangriff nicht mehr als drei Techniken ausgeführt werden. Ebenso müssen Hand- und Fußtechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- B 5. Die Kontertechniken zur Abwehr sollten mit leichtem Körperkontakt -mit Ausnahme zum Kopf- erfolgen. Angriffstechniken sind mit Ausnahme von Greifen oder Halten ohne Kontakt durchzuführen.
- C Wettkampf-orientiert:
Die Übungen werden mittels Faust- und Fußtechniken aus frei wählbaren und beweglichen Stellungen heraus geführt. Techniken und Angriffspunkte müssen sich an den Vorgaben der gültigen Wettkampfordnung der DTU orientieren. Zum Schutz der Anwärtler muss grundsätzlich bei diesen Übungen eine Schutzweste und bei Bedarf weitere Schutzausrüstung getragen werden.
- C 1. Zu Beginn jeder Übung macht der Angreifer einen Schritt zurück in eine Kampfstellung mit gleichzeitigem Kampfschrei. Der Angriff erfolgt, nachdem der Verteidiger ebenfalls durch einen Kampfschrei seine Bereitschaft angezeigt hat.
- C 2. Der Angreifer führt seine Faustangriffe zum Körper und die Fußangriffe zum Körper oder Richtung Kopf.
- C 3. Nach Abwehr oder Ausweichen sollen als Gegenangriff nicht mehr als drei Techniken ausgeführt werden.
- C 4. Die Angriffs- und Kontertechniken sollten mit leichtem Körperkontakt -mit Ausnahme zum Kopf- erfolgen.
- D Gemeinsame Grundlagen für die Partnerübungen:
- D 1. Partnerübungen werden seitlich zum Prüfertisch durchgeführt.
- D 2. Zu den Schwerpunkten dieser Übungen gehören sinnvolle Technikvielfalt in zyklischen Abläufen, sichere Technikausführung und ein der angestrebten Graduierung entsprechender Schwierigkeitsgrad bei ausreichender Distanzregulierung.
- D 3. Übungen mit höherem Schwierigkeitsgrad sind z. B. hohe Fuß- und Mehrfachfußtechniken, Kombinationen, Dreh- und Sprungtechniken.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

- D 4. Die Übungen müssen beidseitig beherrscht werden. Angriffe erfolgen deshalb mit der rechten und der linken Seite. Auf Verlangen des Prüfers ist die gleiche Übung beiderseits vorzuzeigen.
- D 5. Jede Übung ist erkennbar abzuschließen.
- D 6. Kindern unter 10 Jahren können die Übungen erläutert und vorgezeigt werden.
- D 7. Bei den Lehrergraden ist ein Programm mit eigenen Partnern vorzuzeigen. Die Dauer des Programms bestimmt der Prüfling selbst.

10.1.5.5 Freikampfübungen

- A Freikampfübungen beginnen seitlich zum Prüfertisch. Sie erfolgen ausschließlich Wettkampf-orientiert.
- B Inhalt dieses Prüfungsteils ist es festzustellen, ob der Anwärter die Aufgaben bewältigen kann - nicht einen Titel zu erringen. Den Schwerpunkt bilden dem Wettkampf entsprechende Bewegungsabläufe (z. B. Technikvielfalt in Anwendung, Treffsicherheit, Übersicht, Konzentration, Beweglichkeit, Leistungsfähigkeit, Gleichgewicht). Von besonderer Wichtigkeit sind ein ausreichender Abstand zum Partner, die Technikanwendung und die Berücksichtigung der zulässigen Trefferflächen.
- C Es gelten die Regeln der gültigen Wettkampfordnung der DTU (WOT). Zum Schutz der Anwärter muss grundsätzlich bei allen Freikampfübungen die vollständige Schutzausrüstung laut WOT getragen werden.

In Ausnahmefällen (bezogen ausschließlich auf medizinische Notwendigkeit) kann der Prüfling auf das Tragen des Zahnschutzes verzichten bzw., sofern er Brillenträger ist, auf das Tragen seiner Brille bestehen. Dieses muss eine Sportbrille sein (Kunststoffglas, flexible Brillenfassung). In diesem Fall übernimmt der Verband keinerlei Haftung für daraus eventuell resultierende Sach- oder Personenschäden. Eine entsprechende Erklärung muss vom jeweiligen Sportler unterzeichnet werden.

Die Freikampfübungen sind dann so zu gestalten, dass Verletzungen vermieden werden.

- D Zu Beginn jeder Übung macht der Angreifer einen Schritt zurück in eine Kampfstellung mit gleichzeitigem Kampfschrei. Der Angriff erfolgt, nachdem der Verteidiger ebenfalls einen Schritt zurückgesetzt und durch einen Kampfschrei seine Bereitschaft angezeigt hat.
- E Leichter Körperkontakt ist gefordert, wobei harte und Kopftreffer vermieden werden sollten.

10.1.5.6 Selbstverteidigung (SV)

- A SV-Übungen beginnen seitlich zum Prüfertisch. Bei mehreren Angreifern bestimmt der Anwärter die Positionen.
- A.1 Die komplette Fallschule kann auf Verlangen der Prüfer abgeprüft werden.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 33 von 37

- B Angriffe und Aktionen müssen von der linken und rechten Seite abgewehrt werden.
- C Den Schwerpunkt der Selbstverteidigung bilden sinnvolles Abwehren und Ausweichen, Übersicht, Sicherheit in der Technikanwendung, die Wirksamkeit der Technik, der Realitätsbezug und die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel.
- D Schnelligkeit und Härte der Ausführungen sind auf die Fähigkeiten des Verteidigers abzustimmen. Diesem Grundsatz sowie die Funktionalität von Angriffs- und Abwehrtechniken sind in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen (unter 14 Jahre) sowie bei Anfängern Rechnung zu tragen. Grundsätzlich hat die körperliche Unversehrtheit Vorrang.
- Bei der SV können von den Angreifern Schutzwesten getragen werden.
- E Die SV sowie Fallübungen bis einschließlich 5. Kup können auf einer Unterlage erfolgen.
- F Für die SV dürfen nur gefahrlose Übungswaffen (z. B. Stock und Messer) und sonstige Geräte zum Einsatz kommen. Spitze, scharfe oder andere verletzungsträchtige Gegenstände dürfen nicht verwendet werden. Eine Prüfung der Waffenselbstverteidigung bei Kindern unter 14 Jahren entfällt.
- G Distanzen
Für die praktische Umsetzung der SV wird von verschiedenen Angriffs- und Verteidigungsdistanzen ausgegangen, die im Folgenden erläutert werden :
- Lange Distanz
Der Angreifer kann den Verteidiger nur mit Fußtritten erreichen.
 - Mittlere Distanz
Der Angreifer kann den Verteidiger mit Faustschlägen erreichen.
 - Nahe Distanz
Sowohl für den Angreifer als auch für den Verteidiger ist in dieser Distanz der Einsatz von Kopfstößen, Ellenbogen - und Kniestößen, Körperhaken, Würfen usw. möglich.
 - Boden
Grundsituationen sind hier:
 - Angreifer steht, Verteidiger befindet sich am Boden
 - Angreifer und Verteidiger sind in der Bodenlage
- H Bei den Lehrergraden ist ein Programm mit eigenen Partnern unter Berücksichtigung der verschiedenen Möglichkeiten der SV vorzuzeigen. Der Anwärter kann wählen zwischen Angriffen in vorher festgelegter Folge und improvisierten Aktionen. Das Programm kann eine spezielle Ausrichtung haben, z. B. Senioren-SV.

Die Vorführung sollte ca. 2 Minuten, höchstens jedoch 5 Minuten andauern.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)

10.1.5.7 Bruchtest

- A Für Bruchtests für Kinder/Jugendliche unter 15 Jahren gelten die Regularien unter 10.1.3.1 H.
- B Der Anspruch besteht im Brechen des Bruchtestmaterials mittels TKD-Angriffstechnik. Dem Gelingen des Bruchtests wird hohe Bedeutung zugemessen. Daneben werden Schwierigkeitsgrad der Technik, Ausführung, Körperhaltung und Gleichgewicht bewertet.
- C Der Bruchtest bzw. die Technik hierfür wird im Rahmen der jeweiligen Vorgaben ausschließlich durch den Prüfling bestimmt. Vor Durchführung sagt der Anwärter den beabsichtigten Bruchtest an.
- D Der Anwärter ist für den Aufbau des Bruchtests selbst verantwortlich.
Im Bereich der Kupgrade und bei Kindern können Hilfestellungen gegeben werden.
- E Unter einer Kombination ist eine Technikfolge zu verstehen, bei der höchstens zwei Schritte zwischen den einzelnen Techniken zulässig und keine Konzentrationsphase bzw. keine Unterbrechung des Bewegungsflusses zwischen den Techniken zu erkennen sind.
- F Bei einem Sprungbruchtest wird ein Gegenstand mit einer TKD-Technik nach Überwindung einer Distanz in der Weite oder in der Höhe ohne Bodenkontakt mit dem Fuß zerbrochen. Ein Sprungbruchtest nach oben (Höhe) erfolgt in der Regel mindestens in Kopfhöhe (Gesichtsmitte) des Anwärters.
- G Bei Dan-Prüfungen kann die Brettstärke für Bruchtests mit hohem Schwierigkeitsgrad bei Männern bis auf 2 cm und bei Frauen bis auf 1,5 cm reduziert werden.
- H Bei allen angestrebten Dangraduierungen sind ausschließlich Holzbretter der geforderten Stärke zu verwenden.
- I Der ab der Prüfung zum 4. Dan vorgesehene Spezialbruchtest soll sich deutlich von den Anforderungen aus den Vorprogrammen unterscheiden. Es sind bis zu 4 Bruchtests zulässig. Sind mehrere Bruchtests vorgesehen, müssen diese als Kombination ausgeführt werden.

10.1.6. Anhang zur PO

10.1.6.1 Regelungen für Sportler mit Handicap

A Unter Ziffer 10.1.2.1.4 sind zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:

Schwerbehinderungen sind durch einen amtlichen Ausweis oder durch ein Facharzt-Attest vor der Prüfung nachzuweisen. Der schwerbehinderte Prüfling muss seine Sportfähigkeit durch ein aktuelles Attest (nicht älter als 3 Monate) nachweisen.

Ausnahmen hiervon sind nur durch Zustimmung des BPR zulässig.

B Bei den Prüfungsprogrammen unter Ziffern 10.1.3.2.1 bis 10.1.3.2.3 sind zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:

Behinderte Sportler treten grundsätzlich mit einem Partner an, der nicht Prüfling der betreffenden Prüfung ist.

Dem behinderten Sportler ist freigestellt, ob er eine Formüberprüfung oder ein Sparring absolviert.

Hierüber entscheiden bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten und bei geistig behinderten Sportlern die Erziehungsberechtigten oder die eigetragenen Betreuer.

C Behinderte Sportler dürfen sich Bruchteste in Art und Weise frei aussuchen. Grundsätzlich sollen Bruchteste gezeigt werden. Altersbegrenzungen bleiben unberührt. Die Brettstärke soll 1,5 cm nicht überschreiten.

D Sehbehinderte und geistig behinderte Sportler zeigen keine Selbstverteidigung gegen Waffen.

Nr. 10.1 Prüfungsordnung PO)		
Änderung	Vorl. Stand: Beschluss Präsidium vom 24.04.2023	Seite 36 von 37

Vergabemodus für die Bonusnote bei Dan-Prüfungen

Qualifikation	Angestrebter Dan-Grad								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Kampfrichterwesen									
KR-Anwärterlizenz	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Landes-KR-Lizenz (je nach Bundesland C - B oder A-Lizenz)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Bundes-KR-Lizenz	x	x	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
WTF-KR-Lizenz	x	x	x	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Lehrwesen (fachspezifisch gem. DOSB-Richtlinien)									
TKD-Lehrerlizenz / ETU-Instructor	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Trainerassistent/in - TKD-Schulsportlizenz	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Trainer "C"-Lizenz - 1. Lizenzstufe – Bundesjugendleiterlizenz	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Trainer "B"-Lizenz - 2. Lizenzstufe	x	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Trainer "A"-Lizenz - 3. Lizenzstufe	x	x	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Diplom-Trainer - 4. Lizenzstufe	x	x	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
NICHT fachspezifische DOSB-Trainer-Lizenzen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Prüferlizenz									
Prüferlizenz der DTU (Lizenzstufe A/B/C)	x	x	x	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
<u>Es können max. 5 Bundesbreitensportlehrgänge innerhalb der Vorbereitungszeit zu je 0,2 Punkte berücksichtigt werden.</u>									

Die Bonusnote beträgt grundsätzlich für jeden Prüfling 4,0 Punkte. Für weitere Qualifikationen sind lt. vorgenannter Aufstellung zusätzliche Bonuspunkte möglich. Die vorgenannten Lizenzen müssen am Prüfungstag Gültigkeit besitzen und im Original vorgelegt werden. Die Gesamtpunktzahl für das Fach „Bonusnote“ darf 6,0 Punkte nicht übersteigen.

Es wird sowohl im Kampfrichterwesen als auch im Lehrwesen nur jeweils eine Lizenz anerkannt.

Diese Tabelle gilt auch für Poomanwärter .